

## **I. Nachtragssatzung vom 10.03.2017 zur Hundesteuersatzung vom 18.12.2009**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 966) und der §§ 3 und 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2016 (GV. NRW. S. 1150), hat der Rat der Stadt Gütersloh in seiner Sitzung vom 10.03.2017 die folgende I. Nachtragssatzung zur Hundesteuersatzung vom 18.12.2009 beschlossen:

### **Artikel I**

#### **Änderung von Satzungsbestimmungen**

1. Die Überschrift der Hundesteuersatzung vom 18.12.2009 wird wie folgt gefasst:

„Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Stadt Gütersloh  
(Hundesteuersatzung) vom 18.12.2009“

2. § 2 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

"(3) Gefährliche Hunde sind entsprechend § 3 Abs. 2 Landeshundegesetz Hunde der Rassen Pitbull Terrier, American Staffordshire Terrier, Staffordshire Bullterrier und Bullterrier und deren Kreuzungen untereinander sowie deren Kreuzungen mit anderen Hunden.“

3. Dem § 3 werden folgende Absätze 3 und 4 angefügt:

„(3) Für Hunde nach § 3 Abs. 2 und Abs. 3 sowie § 10 des Landeshundegesetzes wird auf Antrag Steuerbefreiung gewährt, wenn der Halter, der nicht Vorbesitzer des Hundes sein darf, den Hund aus einer Einrichtung übernimmt, die eine Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 Nr. 2 Tierschutzgesetz besitzt und deren Gemeinnützigkeit durch das Finanzamt bestätigt ist. Voraussetzung ist, dass sich der Hund mehr als 2 Monate in der Einrichtung aufgehalten hat. Die Steuerbefreiung wird befristet für 12 Monate erteilt und beginnt mit dem 1. des Monats, in dem der Hund aus der Einrichtung übernommen worden ist.“

(4) Auf Antrag wird eine Befreiung für ausgebildete und geprüfte Rettungshunde gewährt.“

4. Es werden ersetzt:

a) in § 4 Abs. 3 das Wort „Bundessozialhilfegesetz“ durch die Wörter „Sozialgesetzbuch II oder nach dem Sozialgesetzbuch XII“,

b) in § 5 Abs. 1 und Abs. 3 und § 9 Nr. 6 die Wörter „Fachbereich Finanzen / Abgaben“ sowie in § 8 Abs. 5 das Wort „Steueramt“ jeweils durch die Wörter „Fachbereich Ordnung / Bürgerbüro“.

## **Artikel II**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.04.2017 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Beschluss des Rates vorher beanstandet oder
- d. der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gütersloh, den 10.03.2017

Henning Schulz

Bürgermeister